

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Master in Business, part-time, M.A.
Hochschule: EBS Universität für Wirtschaft und Recht
Standort: Oestrich-Winkel
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst bzgl. der Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates:

Auflage zur Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 StakV)

Im Akkreditierungsbericht beschreibt die Agentur den weiterbildenden Masterstudiengang Master in Business als berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang, der mit einer viersemestrigen Studiendauer und im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten angeboten wird (Akkreditierungsbericht, 7 und 11).

Im Akkreditierungsbericht, S. 12 wird für die Zugangsvoraussetzungen auf Kapitel 2.1 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs verwiesen. Dort heißt es: "Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind:

- Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer als gleichwertig anerkannten Institution.
- Nachweis einer anschließenden einschlägigen beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr.
- Ausreichende Deutschkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch die Vorlage eines offiziellen Sprachzertifikats auf C1-Niveau (GER) nachgewiesen werden müssen, oder Nachweis eines qualifizierenden Erstabschlusses in deutscher Sprache, oder Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife in deutscher Sprache.
- Die Anrechnung von Berufsjahren kann anteilig unterjährig erfolgen. Einschlägige Berufserfahrung kann pro Jahr mit bis zu 30 ECTS Credits angerechnet werden."

In Kapitel 2.2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs steht darüber hinaus:

"Alternativ können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule zugelassen werden, sofern sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens vier Jahre Berufserfahrung verfügen. Berufsausbildung und -erfahrung müssen in diesen Fällen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium haben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht."

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 2 StakV ist festgelegt, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS Leistungspunkte benötigt werden. Diese Vorgabe gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge und damit auch für den vorliegenden weiterbildenden Masterstudiengang Master in Business.

Die Hochschule muss dementsprechend festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss in der Studien- und Prüfungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden.

Davon kann gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 StakV bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 300 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die EBS Universität für Wirtschaft und Recht überprüft dies bereits anhand einer Eignungsprüfung. Das entsprechende Verfahren wird in Kapitel 2.2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs beschrieben.

Durch das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs (hier die Eignungsprüfung) im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen haben auch Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten, bei entsprechender Qualifikation, im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 StakV sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage, da er hier ein auflagenrelevantes Monitum erkennt.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:

Auflagenvorschlag zur Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 StakV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Die Hochschule muss festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 StakV)"

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage und teilt mit, dass eine solche Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der EBS Universität (ABPO) für alle Masterprogramme der EBS Universität

festgelegt ist. Dort ist in § 6 Abs. 11 festgelegt:

"Für einen Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation von Studierenden abgewichen werden, worüber der Programm- und Zulassungsausschuss befindet. Einschlägige Berufserfahrung oder außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten können als ECTS-Äquivalent anerkannt werden."

Konkret bedeute dies, dass der Programm- und Zulassungsausschuss für Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Erststudium die entsprechende Qualifikation aus weiteren akademischen Studien, Berufserfahrung oder außerhalb des Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in einer individuellen Beschlussfassung überprüfe. Es habe sich gezeigt, dass solche Qualifikationen in der Regel vorliegen, wenn nach dem Bachelorabschluss eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden könne, wie dies die Zulassungsvoraussetzungen für den Master in Business vorsehen.

Davon zu unterscheiden sei die Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten akademischen Abschluss über die Eignungsprüfung. Dieses Verfahren stütze sich auf § 20 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes und sei damit auf weiterbildende Masterstudiengänge und deren Zielgruppe berufsqualifizierter Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet. In der Studien- und Prüfungsordnung des Part-time Master in Business werde die Geltung der ABPO in § 1 Abs. 2 auch für die Zulassungsregelungen festgestellt:

"Sofern in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung nicht anders geregelt, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmung für die Studien- und Prüfungsordnung (ABPO). Die Allgemeinen Bestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnungen führen Regelungen zu Zulassung, Einschreibung, Prüfungsausschuss, Berufung von Prüfern, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Bestehen von Prüfungsleistungen, Konsequenzen bei Täuschung und Fernbleiben sowie Zugang zu Prüfungsleistungen auf."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die festgelegten Regelungen den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 2, 3 StakV entsprechen.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage nicht.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt außerdem fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

